

Merkblatt zur Gewährung von Altersgeld

Aufgrund der Einführung der Trennung der Alterssicherungssysteme durch das Dienstrechtsreformgesetz besteht seit 1. Januar 2011 die Möglichkeit, Beamtinnen und Beamten, die auf eigenen Antrag entlassen werden, an Stelle der Durchführung der Nachversicherung ein Altersgeld zu gewähren. Damit den Beamtinnen und Beamten die Entscheidung hierüber erleichtert wird, hat das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft das beiliegende Merkblatt erstellt.

Merkblatt Altersgeld

Unter welchen Voraussetzungen habe ich Anspruch auf Altersgeld?

Endet das Beamtenverhältnis durch Entlassung, besteht kein Anspruch auf ein Ruhegehalt. Durch die Einführung der Trennung der Alterssicherungssysteme können Beamte, die freiwillig auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, ihre dienstrechtlichen Ansprüche auf Alterssicherung bei einem Wechsel aus dem Beamtenverhältnis heraus mitnehmen („Altersgeld“ statt Nachversicherung). Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Altersgeldes nicht vor, wird der Beamte für die Dauer des Beamtenverhältnisses in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer entsprechenden berufsständischen Versorgungseinrichtung (§ 186 SGB VI) nachversichert. Eine Nachversicherung in einer Einrichtung der Zusatzversorgung (z.B. VBL/ZVK) findet nicht statt.

Beamte, die auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, haben Anspruch auf Altersgeld, soweit

- sie entweder nach Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes (1. Januar 2011) in ein Beamtenverhältnis berufen wurden (§ 84 Abs. 4 LBeamtVGBW) oder
- bei am 31. Dezember 2010 bereits bestehendem Beamtenverhältnis vor dessen Beendigung schriftlich erklären, dass für sie die Regelungen zum Altersgeld gelten sollen (§ 84 Abs. 2 LBeamtVGBW) und
- kein Grund für einen Aufschub der Nachversicherung gegeben ist (§ 184 Abs. 2 SGB VI) und
- eine altersgeldfähige Dienstzeit von fünf Jahren zurückgelegt wurde (§ 85 Abs. 1 LBeamtVGBW).

Diese Grundsätze und die nachfolgenden Ausführungen gelten für Richterverhältnisse entsprechend (§ 1 Abs. 3 LBeamtVGBW).

Was muss ich tun?

Als Beamter, dessen Beamtenverhältnis bereits am 31. Dezember 2010 bestand (§ 84 Abs. 2 LBeamtVGBW):

- schriftliche und unwiderrufliche Erklärung, Altersgeld in Anspruch nehmen zu wollen
- Abgabe dieser Erklärung gegenüber der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle (ggf. Anfrage bei der personalverwaltenden Dienststelle)
- Abgabe dieser Erklärung gegenüber der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle (ggf. Anfrage bei der personalverwaltenden Dienststelle)
- Abgabe der Erklärung vor Wirksamwerden der Entlassung

Hinweis: Nach Wirksamwerden der Entlassung besteht keine Möglichkeit mehr, sich für das Altersgeld zu entscheiden. In diesen Fällen erfolgt zwingend eine Nachversicherung.

Als Beamter, dessen Beamtenverhältnis ab dem 1. Januar 2011 begründet wurde (§ 84 Abs. 1 LBeamtVGBW):

- Erklärung, Altersgeld in Anspruch nehmen zu wollen, ist nicht erforderlich
- Möglichkeit, auf Altersgeld zu verzichten (§ 85 Abs. 2 LBeamtVGBW; Folge: Nachversicherung)
- Verzichtserklärung gegenüber der Bezüge zahlenden Stelle (Zahlstelle) innerhalb eines Monats nach der Entlassung (§ 85 Abs. 3 LBeamtVGBW)

Wie berechnet sich das Altersgeld?

Die Berechnung des Altersgeld erfolgt weitgehend nach den für die Berechnung des Ruhegehalts geltenden Grundsätzen unter Zugrundelegung der altersgeldfähigen Dienstbezüge und der altersgeldfähigen Dienstzeit (§ 87 Abs. 3 LBeamtVGBW):

Altersgeldfähige Dienstbezüge sind (§ 89 Abs. 1 LBeamtVGBW):

- das Grundgehalt,
- sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,
- Leistungsbezüge.

Hinweis: Bei den altersgeldfähigen Dienstbezügen wird der ehebezogene Familienzuschlag nicht berücksichtigt.

Altersgeldfähige Dienstzeiten sind (§ 89 Abs. 2 LBeamtVGBW):

- Dienstzeiten im Beamtenverhältnis und vergleichbare Zeiten,
- Zeiten eines Wehr- und Zivildienstes.

Hinweis: Zeiten, für die bereits in anderen Alterssicherungssystemen Anwartschaften oder Ansprüche erworben wurden (§ 24 Abs. 3 LBeamtVGBW) sowie Vordienst- und Ausbildungszeiten (§ 23 LBeamtVGBW), sind nicht berücksichtigungsfähig.

Das Altersgeld beträgt für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der altersfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent.

Das Altersgeld wird entsprechend den Anpassungen des Ruhegehalts dynamisiert (§ 89 Abs. 1 LBeamtVGBW).

Beispiel zur Berechnung eines Altersgeldes:

Beruflicher Werdegang:

| | |
|-----------------------------|----------|
| Wehrdienst | 1 Jahr |
| Studium | 4 Jahre |
| Beamter auf Widerruf | 2 Jahre |
| Arbeitnehmer im öff. Dienst | 5 Jahre |
| Beamter auf Lebenszeit | 15 Jahre |

Die altersfähige Dienstzeit beträgt 15 Jahre. Die Zeit des Studiums ist nicht berücksichtigungsfähig. Die Zeit des Wehrdienstes und die Zeit als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst werden in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Dies gilt in diesem Fall auch für die Zeit als Beamter auf Widerruf, da diese Zeit nachversichert wurde. (Andernfalls wäre die Zeit als Beamter auf Widerruf altersgeldfähig). Daher scheidet auch eine Berücksichtigung dieser Zeit für die Berechnung des Altersgeldes aus.

Altersgeldfähige Dienstzeiten (Jahre) x 1,79375
= Altersgeldsatz

Altersgeldfähige Dienstbezüge x Altersgeldsatz
= Altersgeld

Der Altersgeldsatz beträgt 15 Jahre x 1,79375 % = 26,91 %,

Bei altersgeldfähigen Dienstbezügen von 3 500 Euro ergibt sich ein Altersgeld von 941,85 Euro.

Wo erhalte ich Auskünfte?

Das LBV erteilt nur Auskünfte zur Höhe des Altersgeldes. Bei Fragen zur Rentenhöhe, die sich aufgrund einer Nachversicherung ergibt, wenden Sie sich an Ihren Rentenversicherungsträger.

Was muss ich beachten, wenn ich mich für die Gewährung eines Altersgeldes entschieden habe:

- Das Altersgeld wird neben Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen als Ausfluss der Einführung der Trennung von Beschäftigungszeiten grundsätzlich anrechnungsfrei gewährt.
- Der Anspruch auf Altersgeld kann nicht abgefunden werden (§ 97 Abs. 1 LBeamtVGBW).
- Nachdem die Alimentationspflicht des Dienstherrn entfällt, sobald der Beamte entlassen wird, hat der auf Antrag ausgeschiedene Beamte (wie im Fall der Nachversicherung) keinen Anspruch auf Beihilfe oder die Gewährung eines Mindestaltersgeld.
- Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten erhalten entsprechend den Vorschriften des Hinterbliebenenversorgungsrechts ein Hinterbliebenengeld. Ein Sterbegeld wird nicht gewährt (§ 91 LBeamtVGBW).

Wie läuft das Verfahren ab?

- Das Altersgeld wird von der Bezüge zahlenden Stelle innerhalb von drei Monaten nach Entstehung des Anspruchs erstmalig festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt von Amts wegen. Sie steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen (§ 88 Abs. 1 LBeamtVGBW). Eine solche Änderung kann z.B. im Fall einer Erwerbsminderung vorliegen. Änderungen des Familienstandes bleiben unberücksichtigt.
- Der Anspruch auf Altersgeld ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beamte die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat (§ 87 Abs. 1 LBeamtVGBW).
- Die Zahlung des Altersgeldes beginnt mit dem Erreichen der jeweils maßgeblichen Altersgrenze (§ 90 Abs. 1 LBeamtVGBW). Sie setzt einen Antrag des ehemaligen Beamten voraus. Bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme vermindert sich das Altersgeld um einen Abschlag, wie dies auch für ein Ruhegehalt gilt (§ 87 Abs. 4 LBeamtVGBW).
- Ab dem 1. Januar 2016 wird im Abstand von fünf Jahren jedem Altersgeldberechtigten eine Auskunft über die Höhe des Altersgeldes erteilt (§ 96 Abs.1 LBeamtVGBW)